

Betreuungsvertrag

zwischen

IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste

Ganztagsbetreuung an der Josef-Moufang-Schule Ober Schmitten

und

Name des*der Sorgeberechtigten*:

Der Betreuungsvertrag wird für

Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

abgeschlossen.

Vertragsbeginn:

Platzform:

- Modul 1: 07:00 bis 15.00 Uhr
- Modul 2: 07:00 bis 17:00 Uhr

Beitrag/Monat:

135,00 €
150,00 €

Essensbestellung:

Beitrag/Mahlzeit:
4,65 €

<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag
---------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------

Debitorennummer: _____
(wird von der IB-Verwaltung per Anmeldebestätigung mitgeteilt)

Stammdaten Kind:

Geschlecht: weiblich männlich divers

Adresse:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Allergien/Nahrungsmittelunverträglichkeiten:

Einschränkungen /Chronische Erkrankungen:

Kinderarzt / Kinderärztin:

Mein Kind darf an gemeinsamen Ausflügen der
Betreuung teilnehmen Ja Nein

Der Impfpass liegt vor Ja Datum
 Nein

Mein Kind darf an Schwimmausflügen teilnehmen Ja Nein

Mein Kind ist Schwimmer*in Ja Nein

Schwimmabzeichen:

Datum Vorlage:

Mein Kind darf die Einrichtung nach Abmeldung
bei den Betreuern alleine verlassen Nein

Änderungen/Ergänzungen müssen schriftlich mit-
geteilt werden. (siehe Vordruck)

Ja / Uhrzeit:

zu folgenden Zwecken:

Nachhauseweg oder

Kontaktdaten Eltern

Elternteil I

Elternteil II

Name

Vorname

Geschlecht

weiblich männlich
 divers

weiblich männlich
 divers

Geburtsdatum

Geburtsland

Adresse

Telefon privat

Telefon
dienstlich

E-Mail

Beruf

(freiwillige Angabe)

Arbeitgeber

(freiwillige Angabe)

Alleinerziehend:

Ja nein

Personensorgeberechtigte*r:

Es besteht eine Haftpflichtversicherung bei:

Krankenversicherung bei:

Ich habe die Vertragsbedingungen (Anlage des Betreuungsvertrages) erhalten, gelesen und verstanden und erkläre mich damit einverstanden.

Ich verpflichte mich analog zum Informationsschreiben zum Umgang mit Krankheitsanzeichen zu handeln und mein Kind bei entsprechenden Symptomen (Husten, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Kinderkrankheiten z.B. Windpocken, Läusen) **unmittelbar** aus der Einrichtung abzuholen bzw. nicht in die Einrichtung zu bringen und entsprechend des Informationsschreibens bei Fieber 1 vollen Kalendertag, bei Magen-Darm-Erkrankungen 2 volle Kalendertage zu Hause zu betreuen.

Ich verpflichte mich zur **sofortigen** Weitergabe von Änderungen meiner Adresse, Telefonnummer, Familienverhältnisse und der Wohnsituation des Kindes.

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten für Zwecke des Abschlusses und der vertragsgemäßen Durchführung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist zu dem sie erhoben wurden oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

*Der/die Sorgeberechtigte auf der ersten Seite dieses Vertrages ist verantwortlicher Ansprechpartner für alle Kostenfragen.

Datum und Unterschrift Elternteil 1	Datum und Unterschrift Elternteil 2	IB Vertretungsberechtigte*r
----------------------------------------	----------------------------------------	--------------------------------

Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben
----------------------------	----------------------------	----------------------------

Vertragsbedingungen

für die Betreuung von Kindern
in Ganztagsangeboten an Schulen

1 Träger

Ist die IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste, im Nachfolgenden *Träger* genannt.

2 Aufnahme

- 2.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Vertragsabschluss zum vertraglich festgelegten Aufnahmedatum.
- 2.2 Die Aufnahme und Platzvergabe erfolgt nach dem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung (GaFöG) und der Betreuungskapazität.
- 2.3 Aufgenommen werden Kinder, welche die **Josef-Moufang-Schule in Ober Schmitten** besuchen.
- 2.4 Die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf/Integrationskinder kann im Sinne des §39 BSHG nach Kostenzusage der zuständigen Behörde erfolgen.
- 2.5 Für den Besuch der Ganztagsangebote muss das aufzunehmende Kind nach §2 des Hessischen Kindergesundheitsgesetzes gegen Masern geimpft worden sein.
- 2.6 Die Eltern sind verpflichtet, körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für die Betreuung von Bedeutung sein können, mitzuteilen.
- 2.7 Änderungen der persönlichen Situation des Kindes/der Personensorgeberechtigten (Umzug, Telefonnummer, Kriterien zur Entgeltfestsetzung) sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt im Besonderen bei einer Änderung der Rechtsbeziehung (Aufenthaltsbestimmungsrecht/Sorgerecht).

3 Betrieb

- 3.1 Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- 3.2 Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind von 07:00 bis 17:00 Uhr. In den Ferien ist die Einrichtung von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 3.3 Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist obligatorisch. Der Abwesenheitsgrund des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Die Anzahl der Schließtage beträgt **20 Tage** im Kalenderjahr.
- 3.5 Die Pflicht der Einrichtung, einen Platz in der Einrichtung zur Verfügung zu stellen, ruht während der festgelegten Schließzeiten und an Feiertagen. Die Schließtage werden in der Regel mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. In Ausnahmefällen können einzelne Schließtage kurzfristig (2 Wochen) vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- 3.6 Die Pflicht zur Betreuung ruht bei Ausnahmesituationen aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus), welche die Entgeltzahlungen nicht beeinträchtigen.
- 3.7 Die Pflicht zur Betreuung ruht bzw. kann aufgrund behördlicher Vorgaben im Pandemiefall eingeschränkt werden, welche die Entgeltzahlungen nicht beeinträchtigen. Eine mögliche Rückerstattung erfolgt ausschließlich nach behördlicher Anweisung.
- 3.8 Die Pflicht zur Betreuung ruht ebenfalls, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder aufgrund von plötzlich eingetretenem Personalmangel nicht mehr gewährleistet werden kann. Auch dieser Umstand beeinflusst die Entgeltzahlungen nicht.

4 Aufsicht und Haftung

- 4.1 Grundlage ist die Aufsichtsverordnung des Hessischen Schulgesetzes (AufsVO vom 17.08.2015). Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Ankunft des Kindes. Sie erlischt bei der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person. Sie erlischt ebenfalls nach schriftlicher Erlaubnis durch die Personensorgeberechtigten zum alleinigen Antritt des Heimwegs des Kindes.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht über Kinder auf dem Hinweg zur und dem Rückweg von der Einrichtung liegt allein in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.
- 4.3 Es besteht eine Unfallversicherung. Der Schutz umfasst alle Unfälle während der Betreuungszeit als auch auf dem direkten Weg zwischen zu Hause und der Einrichtung.
- 4.4 Im Falle eines Unfalles hat die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger vorzunehmen. Deswegen sind die Eltern verpflichtet, die Einrichtung auch von Unfällen der Kinder von und zur Einrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.5 Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Eine Haftungsübernahme für Sachschäden, z.B. an Kleidungsstücken, Fahrrädern, Spielzeug erfolgt nicht. Bei Brillen und Zahnspannen muss im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.
- 4.6 Der IB haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit des Inventars oder der schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige beeinträchtigende Ereignisse und Umstände haftet der IB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.7 Für Kinder, die sich trotz Wahrung der Aufsichtspflicht unerlaubt aus der Einrichtung bzw. vom Gelände der Schule entfernen, übernehmen weder der Versicherungsträger noch der IB die Haftung.

5 Haftungsbeschränkung und Schadensersatzregelung

- 5.1 Eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Kindes ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Einrichtung bzw. ihrer Mitarbeiter*innen beruht. Für sonstige Schäden, wie etwa Sachschäden, haftet der Träger ebenfalls nur, wenn dieser oder seine Mitarbeiter*innen grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Pflicht verletzt haben.
- 5.2 Wird während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit durch das zu betreuende Kind mutwillig ein Sachschaden verursacht, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6 Erkrankungen des Kindes

- 6.1 Akut erkrankte Kinder und solche mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- 6.2 Sollte das Kind im Laufe der Betreuungszeit erkranken, werden die Personensorgeberechtigten durch die Leitung oder Mitarbeitende der Einrichtung in Kenntnis gesetzt und ggfs. aufgefordert, ihr Kind abzuholen. Beides hat unverzüglich zu geschehen.
- 6.3 Treten in der Einrichtung übertragbare Krankheiten oder andere meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz auf, informiert die Einrichtung die Eltern umgehend (sofern dies nicht durch die Schule geschehen ist). Betroffene Kinder dürfen die Einrichtung nicht mehr besuchen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

7 Entgelte

- 7.1 Die Höhe der Betreuungskosten wird vom Träger festgelegt und ganzjährig kalkuliert. Der Träger behält sich vor, bei einer Preissteigerung von mehr als 2% der einzelnen Posten, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.
- 7.2 Das gesamte Entgelt ist im Voraus per Dauerauftrag bis zum 3. Werktag des Kalendermonats auf das Konto der IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste zu entrichten. Es ist auch zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung wegen Urlaubs/Krankheit nicht besucht.
- 7.3 In besonderen Härtefällen können Anträge auf Kostenübernahme des Entgeltes bei der zuständigen Sozialbehörde gestellt werden. Bis zur Vorlage des gültigen Bescheides sind die gesamten Entgelte für Betreuung und Verpflegung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- 7.4 Forderungen des IB aus diesem Vertrag werden nach den Vorschriften der §§ 66ff. des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 vollstreckt.

8 Beginn und Ende des Betreuungsvertrags

- 8.1 Die Vertragslaufzeit erstreckt sich ab Vertragsbeginn bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr. Der Vertrag endet zudem mit dem Eintritt des Kindes in **die 5. Klasse**.
- 8.2 Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden. Nach dem 31.01. ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (31.07.). Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Im Falle eines Umzugs besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags zu beantragen, sodass der freiwerdende Platz an ein anderes Kind vergeben werden könnte. Die Entscheidung obliegt dem Träger.
- 8.3 Der Vertrag kann seitens des Trägers fristlos gekündigt werden, wenn:
- a) das Kind länger als vier Wochen zusammenhängend unentschuldig fehlt,
 - b) Zahlungsrückstände von 3 Monatsentgelten bestehen,
 - c) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
 - d) Angaben, die zum Abschluss des Vertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.
 - e) Der Träger behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung in berechtigten Sonderfällen vor.
- Die Kündigung hat durch die Betreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.

9 Änderung der Vertragsbedingungen

- 9.1 Die Vertragsbedingungen gelten jeweils für ein Betreuungsjahr und verlängern sich dann automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr.
- 9.2 Änderungen der Vertragsbedingungen können nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien vorgenommen werden.

10 Datenschutz

- 10.1 Der Träger verpflichtet sich, persönliche Daten des Kindes und der Eltern im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 13, 14 und 21 EU Datenschutzgrundverordnung) vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder in anderer Art und Weise zugänglich zu machen.
- 10.2 Personenbezogene Daten werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsgemäßen Durchführung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden oder bis ein Widerruf erfolgt ist.
- 10.3 Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form von Bildern festgehalten werden. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung. (Anlage 12.2)
- 10.4 Eine Veröffentlichung von Fotos und Videos erfolgt nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis durch die Personensorgeberechtigten.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten Teile dieses Vertrages als unwirksam erklärt werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Beide Vertragspartner vereinbaren in diesem Fall ersetzende Regelungen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

12 Anlagen

Bestandteil des Betreuungsvertrages sind nachfolgende Dokumente:

- 12.1 Einwilligung in die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos und Videos
- 12.2 Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 EU DSGVO
- 12.3 Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung
- 12.4 Schweigepflichtentbindung der Einrichtung/der Schule
- 12.5 Liste Abholberechtigung
- 12.6 Belehrung nach IFSG §34

Einwilligungserklärung für die Ganztagsbetreuung Josef-Moufang-Schule

Für die Veröffentlichung von Fotos in der Einrichtung, in Druckmedien, Flyer, Prospekten, Infobroschüren und im Internet

Vorname des Kindes

Nachname des Kindes

Geburtsdatum

- 01)** Um mir/uns, den Kindern, anderen Erziehungsberechtigten und Besucher/-innen einen Einblick in das Alltagsgeschehen und die Aktivitäten der Betreuungseinrichtung zu geben, z.B. Projekte, Feste, Feiern, Kita-Fotograf etc., willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck Fotografien angefertigt und entsprechende Fotos, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kinder abgebildet ist, **in der Einrichtung** ausgelegt bzw. aufgehängt werden. Für Kinderportfolios, also Fotoaufnahmen zur ausschließlichen Entwicklungsdokumentation eines Kindes, dürfen Fotos angefertigt werden. Kinderportfolios dürfen aber nicht veröffentlicht oder öffentlich ausgestellt werden.

JA NEIN

Mir ist bekannt, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet ohne entsprechende Einwilligung unzulässig.

- 02)** Um einen Einblick in das Alltagsgeschehen und die Aktivitäten der Betreuungseinrichtung zu geben, z.B. Projekte, Feste, Feiern, Fotograf etc., willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck Fotografien angefertigt und entsprechende Fotos, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kinder abgebildet ist, auf der **Website, in Druckmedien, auf Flyern, Prospekten und Infobroschüren des Internationalen Bundes** veröffentlicht werden.

JA NEIN

Hinweis:

Genannte Druckmedien können ggf. auch im Internet bereitgestellt und hier von Dritten eingesehen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden, auch besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass eingestellte Materialien heruntergeladen, gespeichert und/oder mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen sind oftmals nur unter großem Aufwand oder auch gar nicht vollständig zu entfernen bzw. wieder einfangbar. Daher gilt eine verantwortliche Auswahl der Medien und Bilder vor Verwendung und Veröffentlichung als zugesichert.

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (schriftlich gegenüber der Leitung der Betreuungseinrichtung).

.....
Datum, Unterschrift/en¹

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Einwilligungserklärung

TON- UND VIDEOAUFZEICHNUNGEN

Vorname des Kindes

Nachname des Kindes

Geburtsdatum

Die im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzten Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes / Ihrer Kinder zu veranschaulichen, um so Hinweise auf eine individuelle Förderung zu bekommen. Diese Information dient ausschließlich der Beratung in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften, sowie der qualifizierten Vorbereitung dieser Gespräche durch die pädagogischen Fachkräfte.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- und Videoaufzeichnungen, werden die bis dahin entstanden Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zu weiteren Aufbewahrung entstanden.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

.....
in folgendem Zeitraum

.....
Tonaufzeichnungen angefertigt werden.

[] JA [] NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden.

[] JA [] NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (schriftlich gegenüber der Leitung der Betreuungseinrichtung).

.....
Datum, Unterschrift/en ¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

**Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
gemäß Artikel 7 EU DS-GVO:**

Ganztagsbetreuung Josef-Moufang Schule

Josef-Moufang Schule
Ober Schmitten
Schulstraße 8
63667 Nidda

Adresse des Datenschutz-
beauftragten des IB:
datenschutz@internationaler-
bund.de
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt

Um wen geht es (Kind)?

Name:	Anschrift:
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Wer ist/sind der/die Erziehungsberechtigte(n)?

Name(n):	Anschrift(en):
Vorname (n):	
Geburtsdatum/-daten:	

Der Internationale Bund nimmt Ihr Recht, selbst zu entscheiden, wer die persönlichen Daten Ihres Kindes, wann und zu welchen Zwecken verarbeiten darf, sehr ernst. Es werden nur die Daten von Ihrem Kind verarbeitet, die für die Realisierung der Ziele, wie in den Vertragsbedingungen gem. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beschrieben sind.

In diesem Fall brauchen wir zusätzlich Ihre Einwilligung zur Verarbeitung weiterer Daten Ihres Kindes.

Was soll gemacht werden?

Wir benötigen personenbezogene Daten der Kinder, welche in der Betreuung angemeldet werden.

Zu welchem Zweck soll das gemacht werden?

Zu Verwaltungszwecken

Wann sollen die Daten erhoben werden?

Bei Anmeldung des Kindes

Wo sollen die Daten erhoben werden?

IB Intern

Welche Arten von Daten sollen erhoben werden?

Daten des Kindes: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Klasse, Klassenlehrer/in

Daten der/des Erziehungsberechtigten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon privat, Telefon mobil, Telefon beruflich, E-Mail-Adresse

Gehören dazu auch besonders sensible Daten?

nein

Wo werden meine Daten gespeichert?

Werden in Ordnern verschlossen im Schrank aufbewahrt und ggf. digital

Wer bekommt Zugang zu den Daten?

Das Betreuungspersonal und die Verwaltung

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden 10 Jahre nach Austrittsdatum des Kindes vernichtet

Hat es für mich oder mein Kind Nachteile, wenn ich nicht einwillige?

nein

Kann ich meine Einwilligung im Nachhinein widerrufen?

Ja. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Hat es für mich oder mein Kind Nachteile, wenn ich meine Einwilligung im Nachhinein widerrufe?

nein

Auf welche Art kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Es reicht, wenn Sie uns eine kurze formlose schriftliche Mitteilung zukommen lassen.

Welche Rechte stehen mir an dieser Stelle noch zu?

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten Daten. Wenn Sie feststellen, dass die nicht richtig oder unvollständig sind, haben Sie das Recht darauf, dass diese berichtigt oder ergänzt werden. Unter bestimmten Umständen haben Sie auch das Recht, die Daten löschen zu lassen. Die Voraussetzungen dafür sind in der EU-Datenschutzgrundverordnung im Artikel 17 geregelt. Es besteht gegebenenfalls weiterhin das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Die Regeln dafür finden Sie im Artikel 18 der EU- Datenschutzgrundverordnung.

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung der Daten können auch an die zuständige Aufsichtsbehörde «Datenschutzbeauftragten des IB» gestellt werden.

Wenn Sie Fragen zu der Einwilligung haben, können Sie sich an Ihren Ansprechpartner oder direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ich bin mit der Weitergabe der Daten im Rahmen des Angebots «Ganztagsbetreuung Josef-Moufang Schule an folgende Stellen einverstanden:

Stelle, an die Daten weitergegeben werden dürfen	Art der Daten, die an die jeweilige Stelle weitergegeben werden dürfen
<input type="radio"/> Verwaltung der Betreuung	
<input type="radio"/> Verwaltung der Schule	

Darf ich mich wirklich frei entscheiden, ob ich meine Einwilligung gebe?

Ja, das dürfen Sie.

Hatte ich Gelegenheit für Rückfragen?

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet.

Bitte ankreuzen: Ja Nein

Habe ich das alles verstanden?

Ich erkläre hiermit, dass ich alles, was in dieser Einwilligung steht, verstanden habe.

[Hier ist Platz für Ihre Unterschrift (mit Ort und Datum)]:

Bin ich damit einverstanden?

Ich willige in die oben beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten meines Kindes ein.

[Hier ist Platz für Ihre Unterschrift (mit Ort und Datum)]:

Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14, und 21 EU DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters

IB Südwest gGmbH
Theresa Hilbig
Bismarckstraße 2
61169 Friedberg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
z.Hd. des Datenschutzbeauftragten
Valentin-Senger-Str. 5, 60389 Frankfurt
E-Mail: datenschutz@ib.de

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

Die IB Südwest gGmbH gehört zur IB-Gruppe. Der Internationale Bund (IB) ist mit fast 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen. Der Leitsatz „Menschsein stärken“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IB Motivation und Orientierung.

Gegründet im Jahr 1949, blickt der IB auf jahrzehntelange Erfahrungen mit Menschen in kritischen Situationen zurück. Sein unternehmerisches Handeln basiert auf gesellschaftlichem Engagement und der Übernahme sozialer Verantwortung.

Der IB ist überparteilich, aber nicht unpolitisch. Er ist national und international in zahlreichen politischen Fachverbänden, Arbeitsgruppen und Gremien vertreten und vertritt die Interessen benachteiligter Menschen. Wir melden uns auch immer wieder zu aktuellen bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen zu Wort, beispielsweise wenn es um die Situation der Flüchtlinge in Deutschland geht, um Fragen zur Arbeitsmarktpolitik oder in unserer Kampagne „Aktiv gegen Armut“. Wir passen unsere Angebote und Dienstleistungen aktiv den gesellschaftlichen Entwicklungen an und reagieren nicht nur auf politische Entscheidungen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit von hoher Bedeutung. Diese dient der Außendarstellung des IB und seiner Gesellschaften, der Präsentation der Geschäftsfelder des IB, Berichte über Veranstaltungen (eigene, aber auch fremde, an denen der IB teilnimmt), Projekte, Messeteilnahmen u.ä. Hierfür werden bei Veranstaltungen und im Arbeitsalltag Fotoaufnahmen insbesondere von Mitarbeitern, Teilnehmern in Maßnahmen, Schülern und Studenten, Kinder und Bewohnern der jeweiligen Einrichtungen, ehrenamtlich Tätigen, Patienten und Besuchern angefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ggf. wie folgt veröffentlicht:

Mitarbeiterzeitungen

Printmedien

Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Gesellschaft sowie der jeweiligen Einrichtung

Veröffentlichung auf den Social-Media-Kanälen der Gesellschaft sowie der jeweiligen Einrichtung (Facebook, Instagram, nur mit gesonderter Einwilligung)

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wenn Betroffene eine Einwilligung erteilt haben, ist dies die Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU Datenschutzgrundverordnung, „nachfolgend DS-GVO“).

Ansonsten ist Rechtsgrundlage ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Dieses ergibt sich aus den dargestellten Zwecken der Datenverarbeitung und dem berechtigten Interesse an der Nutzung von Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Für die Veröffentlichung in Printmedien werden die aufgenommenen Fotos insbesondere an Tageszeitungen und Verlagshäuser übermittelt. Sofern Betroffene in eine Veröffentlichung sie bzw. ihre Kinder zeigender Fotos in sozialen Medien eingewilligt haben, werden die Daten an die Diensteanbieter dieser sozialen Netzwerke übermittelt. Der Betroffene wird im Rahmen der Einwilligung darauf hingewiesen, dass die Diensteanbieter sozialer Medien ihren Sitz teilweise außerhalb des Gebietes der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben, insbesondere in den USA, und dass diese Länder nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Eine Übermittlung ist an folgende Diensteanbieter sozialer Medien möglich:

Facebook: Diensteanbieter ist die Facebook Ireland Limited (4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland). Weitergehende Hinweise zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch Facebook finden Sie unter <http://www.facebook.com/policy.php>.

Instagram: Diensteanbieter ist die Instagram LLC (1601 Willow Rd, Menlo Park CA 94025, USA). Weitere Information zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung von Instagram unter <http://instagram.com/about/legal/privacy>.

Wir können nicht ausschließen, dass auch dann, wenn Diensteanbieter sozialer Medien einen Sitz in der EU haben, die personenbezogenen Daten auch an Konzerngesellschaften in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR übermittelt und/oder diese auch auf Servern in den USA oder einem anderen Land außerhalb der EU oder des EWR gespeichert werden.

Herkunft der Daten

Wir fertigen Fotos, auf denen Sie bzw. Ihre Kinder ggf. zu sehen sind, im Arbeitsalltag in unseren Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen an.

Dauer der Speicherung

Die Fotos werden bis zu einem Widerruf der Einwilligung bei uns gespeichert.

Rechte der Betroffenen

Sie haben ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) und, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des jeweiligen Rechts erfüllt sind, ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), ein Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“) (Art. 17 DS-GVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Für die Geltendmachung von Betroffenenrechten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten unter den oben angegebenen Kontaktdaten.

Widerspruchsrecht: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Widerrufbarkeit von Einwilligungen

Sie haben das Recht, die von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Ihren Widerruf richten Sie bitte an _____ oder postalisch an die oben angegebene Adresse.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in rechtswidriger Weise geschieht. In der Regel können Sie sich hierfür an die Datenschutzaufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Geschäftssitzes wenden.

Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (Fotoaufnahmen) durch Sie ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben noch für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Der Verantwortliche führt keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch. Wenn Sie unsere Social Media-Angebote besuchen: Wir weisen darauf hin, dass die Diensteanbieter sozialer Netzwerke teilweise Profile über die Nutzung der Angebote sowohl durch Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder des sozialen Netzwerks erstellen und uns Auswertungen zur Nutzung unserer Social Media-Angebote in anonymisierter Form zur Verfügung stellen.

Entbindung von der Schweigepflicht (§203 StGB)

Folgende Personen

Name, Vorname: Mitarbeitende der IB Südwest gGmbH –
Betreuungspersonal der Ganztagsbetreuung der Josef-Moufang-Schule
Name IB-Einrichtung: Ganztagsbetreuung Josef-Moufang-Schule
Organisationseinheit: Südwest gGmbH
Anschrift: Josef-Moufang-Schule, Schulstraße 8, 63667 Nidda

Tel.Nr. für Kontaktaufnahme: Theresa Hilbig 0160/99679780

Die genannte Person ist Vertrauensperson mit Schweigepflicht gem. § 203 StGB.

wird gegenüber

Name, Vorname: Bender, Katja
Name Organisation¹: Josef-Moufang-Schule
Anschrift Organisation: Schulstraße 8, 63667 Nidda

voll umfänglich von der Schweigepflicht entbunden:

Die Entbindung von der Schweigepflicht dient folgendem Zweck:

Pädagogischer Austausch, Kinderschutz

Es handelt sich um eine wiederkehrende Übermittlung.

Die Erklärung erfolgt freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Wenn ich die Erklärung widerrufe, kann der oben genannte Zweck nicht mehr optimal verfolgt werden.

Ich erhalte eine Kopie der Schweigepflichtentbindung. Das Originaldokument verbleibt beim IB in digitaler- oder Papierform.

Das vorliegende Dokument wurde mir ausführlich und verständlich erläutert und ich hatte die Gelegenheit, Rückfragen zu stellen. Diese wurden ebenfalls ausführlich und verständlich beantwortet.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren (oder wenn die notwendige Einsichtsfähigkeit nicht gewährleistet ist) wird die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person oder eines gesetzlichen Vertreters benötigt.

¹ Z.B. Arztpraxis, Krankenhaus, Rechtsanwälte, Psycholog/-innen, Behörden

Liste Abholberechtigung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Adresse

von folgenden Personen (Mindestalter: 14 Jahre) abgeholt werden kann:

Name	Vorname	Alter	Telefon	Unterschrift Sorgeberechtigte

Datum

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IFSG

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Zur Kenntnis genommen:

Datum/ Unterschrift aller Personensorgeberechtigten